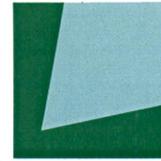


Eingang

20. Dez. 2022



Landratsamt Aichach-Friedberg
Untere Bauaufsichtsbehörde

**naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Vorhabensbezeichnung: **KIES- / SANDABBAU UND ERDAUFFÜLLUNG
MARKT PÖTTMES**
Fl.-Nr. 2040 und 2041, Gemarkung Pöttmes

Auftraggeber: **RICHARD SCHULZ TIEFBAU GMBH & CO. KG**
Beethovenstraße 4
86633 Neuburg

Bearbeitung: Hartmut Lichti
Landschaftsarchitekt bdl
Otto-Hahn-Str. 14
85221 Dachau

Mitarbeit:
Christian Fackelmann (Horstsuche, Greifvögel)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG, Neuburg plant den Abbau von Kies und Sand in der Marktgemeinde Pöttmes. Das Vorhaben liegt im Ebenrieder Forst auf den Flurnummern 2040 und 2041, Gemarkung Pöttmes. Die genaue Lage ist den Unterlagen zum Abgrabungsantrag zu entnehmen.

In diesem Fachgutachten wird bezüglich des Artenschutzes geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden könnten.

Diese Untersuchung bezieht sich nur auf den Artenschutz des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Ausgleichserfordernis nach der Eingriffsregelung ist Gegenstand eines gesonderten Gutachtens.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage wurden folgende Unterlagen und Erhebungen herangezogen:

- Internetangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.
- Artenschutzkartierung Bayern
- Bayerische Flachlandbiotopkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
- Geländeerhebungen

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

1.4 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Aichach-Friedberg im Gemeindegebiet des Markts Pöttmes. Es liegt ca. 2 km süd-westlich von Pöttmes im Ebenrieder Forst. Geprägt wird dieser durch Nadelholzbestände, vornehmlich Fichte, sowie Mischwälder mit Fichten, Buchen und Eichen. Im nördlichen Bereich des Planungsgebiets liegt eine offene, derzeit nicht aufgeforstete, Lichtung. Im südlichen Bereich befindet sich eine kleine bestehende Kiesabbaufläche. Zwischen den beiden Flurstücken verläuft ein privater Forstweg. Weitere Wege befinden sich westlich des Planungsgebiets sowie im weiteren Umfeld. Der Ebenrieder Forst hat aufgrund seiner Größe und geringen Zerschneidung eine hohe Bedeutung als Rückzugsraum für viele Tierarten.

Im Planungsgebiet und der vom Vorhaben potenziell betroffenen Umgebung sind keine Schutzgebiete einer internationalen, europäischen oder nationalen Kategorie vorhanden.

Biotope der amtlichen Biotopkartierung sind im Umkreis ebenfalls nicht vorhanden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Wälder bei der Biotopkartierung meist nicht bearbeitet wurden.

2. Wirkfaktoren

Gemäß der Planung soll auf einer Gesamtfläche von ca. 51.000 m² der Wald gerodet werden. Davon wird auf ca. 44.300 m² Kies abgebaut, die restliche Fläche wird für die Zwischenlagerung von Oberboden und Abraum benötigt. Der Abbau erfolgt in 3 Abschnitten (Abschnitt I unterteilt sich in 2 Teilabschnitte), so dass sukzessive wieder mit dem Verfüllen und Rekultivieren der Grube begonnen werden kann.

Nachfolgend werden die mit dem Projekt verbundenen Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europa-rechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Aufgrund der Art des Vorhabens, das zwar langjährig, jedoch nicht dauerhaft wirkt, und sich in Betrieb und Bau überschneidet, wird auf die sonst übliche Unterscheidung der Wirkfaktoren in „baubedingt“, „anlagenbedingt“ und „betriebsbedingt“ verzichtet.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Für die Herstellung und den Betrieb der Kiesgrube ist eine Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. 51.000 m² geplant. Diese erfolgt in drei Bauabschnitte von ca. 16.700 m² (ca. 9.900 und 6.800 m²), 9.500 m² und 18.100 m² Abbaufäche, zuzüglich Lagerflächen. Nach der ebenfalls abschnittswisen Verfüllung werden die Flächen rekultiviert bzw. renaturiert und weitgehend wieder aufgeforstet oder als Rohbodenfläche der Sukzession überlassen.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Durch den Betrieb der Kiesgrube sowie den Verkehr für Abfuhr und Anlieferung entstehen zusätzliche Lärmemissionen. Die Einzelpegel sind vermutlich denen der regulären Forstarbeiten bei Fällungen und Rückearbeiten vergleichbar, jedoch ergibt sich eine deutlich längere zeitliche Dauer. Die artenschutzrechtliche Relevanz dieser Störungen wird bei den einzelnen Arten bzw. Artengruppen behandelt. Dies gilt ebenfalls für die optischen Störungen (Beleuchtung, Fahrzeugbewegungen).

Die betriebsbedingten Erschütterungen können vernachlässigt werden. Artenschutzrechtlich relevante Störungen sind daraus nicht zu erwarten.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Eine relevante Barrierewirkung oder ein Zerschneidungseffekt geht von dem Vorhaben nicht aus. Das Vorhaben liegt inmitten des Waldgebiets, so dass auf allen Seiten genügend Raum für die Umgehung der Fläche bei Tierwanderungen vorhanden ist.

Kollisionsrisiko

Ein erhöhtes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko kann möglicherweise für manche Tierarten des Anhangs IV durch den Verkehr der Kiesgrube entstehen. Dies wird bei den einzelnen Arten bzw. Artengruppen behandelt.

3 Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Der jeweils zur Rodung anstehende Baumbestand ist vorher nochmals auf vorhandene Fledermausquartiere zu kontrollieren. Bei vorhandenen potenziellen Quartieren sind diese näher zu untersuchen und bei Fledermausvorkommen die weiteren Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung muss im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutzeit erfolgen
- Eine Beleuchtung der Kiesgrube findet nicht statt.
- Falls aufgrund des Kiesgrubenbetriebs geeignete Kleingewässer entstehen und von Kreuzkröten besiedelt werden, dürfen sie während der Laich- und Entwicklungszeit nicht beseitigt oder beschädigt werden. Die Gewässer sind gegen den Baustellenverkehr durch Amphibienzäune abzutrennen. Weitere Maßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Bevor die Arbeiten im Bereich der bestehenden Kiesgrube aufgenommen werden, müssen die vorhandenen Zauneidechsen soweit wie möglich abgefangen und in zwischenzeitlich angelegte geeignete Habitate umgesiedelt werden. Hierzu wird die Reihenfolge der Abbaubereiche angepasst. Die detaillierte Beschreibung der Maßnahme ist im Artenblatt für die Zauneidechse enthalten.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Vorkehrungen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Vorsorglich sind vor Beginn der Baumfällungen in der Umgebung in geeigneten Waldbereichen 15 Fledermausrundkästen und 5 für die Mopsfledermaus geeignete Flachkästen aufzuhängen und bis zum Ende der Abbautätigkeit jährlich von einer Fachkraft zu kontrollieren und zu reinigen.
- Zusätzlich sind sobald wie möglich, auf jeden Fall vor Beginn der Fällungen, mindestens 5 Totholzbäume auszuweisen, die zu erhalten sind. Die Bäume sind dauerhaft zu markieren.
- Vorsorglich sind vor Beginn der Rodungen 10 Nistkästen für Höhlenbrüter in den angrenzenden zu erhaltenden Waldbereichen aufzuhängen und bis zum Ende der Abbautätigkeit jährlich von einer Fachkraft zu kontrollieren und zu reinigen.
- Bevor die Arbeiten im Bereich der bestehenden Kiesgrube aufgenommen werden, müssen Ersatzhabitate für die dort vorhandenen Zauneidechsen hergestellt werden. Die detaillierte Beschreibung der Maßnahme ist im Artenblatt für die Zauneidechse enthalten.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsraum bei der Geländebegehung nicht gefunden. Sie sind auch nicht in der ASK enthalten, und können aufgrund ihrer bekannten Verbreitung und Ansprüche ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	<i>u</i>
Biber	Castor fiber	-	V	<i>g</i>
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	<i>u</i>
Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	<i>u</i>
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	<i>g</i>
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	<i>u</i>
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	<i>g</i>

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	g
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	g
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	u
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	u
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	u
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	g
Zweifarbenvfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	XX
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	g

RL D Rote Liste Deutschland und
RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

ABR = alpine Biogeographische Region,
KBR = kontinentale biogeographische Region
g günstig (favourable)
u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX unbekannt (unknown)

Betroffenheit der Säugetierarten

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden im Untersuchungsgebiet von Juni bis September 2020 vier Kartierungsgänge mit Bat-Detektor (Modell Petterson D240x) durchgeführt. Die Begehungen erfolgten während und nach der Dämmerung, um die Erfassung sowohl von früh als auch von spät ausfliegenden Arten zu ermöglichen (Termine: 25.06., 12.07., 12.08. und 04.09.2020). Anschließend wurden alle aufgezeichneten Fledermausrufe mit einer computergestützten Lautanalyse (Software BatSound 4) und Vergleichsliteratur (RUSS, 2012; SKIBA, 2009; ZINGG, 1990) ausgewertet. Manche Rufe konnten wegen schlechter Qualität oder der grundsätzlich schwierigen Abgrenzung im Überlappungsbereich der Frequenzen nicht bestimmt oder nur einer Gattung zugeordnet werden.

Der vorhandene Waldbestand besteht aus unterschiedlichen Ausprägungen. Der überwiegende Bestand besteht aus Altersklassen-Nadelholzforsten junger bis alter, sowie strukturarmer bis strukturreicher Ausprägung. Daneben sind Buchenwälder und sonstige Wälder mittlerer Ausprägung vorhanden.

Die Ausstattung mit Totholz ist gering. Baumhöhlen, Spalten und abstehende Rinde als potentielle Quartiere für Fledermäuse sind nur in äußerst geringem Umfang vorhanden. Einzelne übersehene Quartiere können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der langen Zeitdauer und der Rodung in Abschnitten können jedoch bis zur Rodung der späteren Abschnitte noch neue Quartiere durch natürliche Einflüsse oder durch Spechte entstehen. Buntspecht und Schwarzspecht als Höhlenbauer sind vorhanden.

Als mögliche Arten für diese Quartiere kommen der Große Abendsegler, das Braune Langohr, die Rauhautfledermaus, die Fransenfledermaus, die Wasserfledermaus, die Mückenfledermaus, das

Mausohr oder die Mopsfledermaus in Frage. Auch als Jagdhabitat haben diese Gehölzbestände eine Funktion. Hier wären neben den bereits genannten Fledermausarten u.a. noch die Kleine Bartfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Brandtfledermaus, die Zweifarbfledermaus sowie die Zwergfledermaus zu nennen.

Insgesamt war bei den Begehungen eine mäßige Fledermausaktivität zu verzeichnen. Meistens handelte es sich um Zwergfledermäuse oder Bartfledermäuse, daneben wurden noch Fransenfledermaus und Breitflügelfledermaus öfter beobachtet.

Tabelle 2: Überblick über die Zahl der Fledermausbeobachtungen

Art	Anzahl				
	25.06.20	12.07.20	12.08.20	04.09.20	Summe
Großer Abendsegler, <i>Nyctalus noctula</i> *)					
Bechsteinfledermaus; <i>Myotis bechsteinii</i> *)					
Braunes Langohr, <i>Plecotus auritus</i> *)					
Breitflügelfledermaus, <i>Eptesicus serotinus</i>		1	4	3	8
Fransenfledermaus, <i>Myotis nattereri</i>		7	1		8
Großes Mausohr, <i>Myotis myotis</i>	1	1			2
Kleine Bartfledermaus, <i>Myotis mystacinus</i>			7		7
Mopsfledermaus, <i>Barbastella barbastellus</i>			1		1
Mückenfledermaus, <i>Pipistrellus pygmaeus</i> *)					
Rauhautfledermaus, <i>Pipistrellus nathusii</i> *)					
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	2				2
Zweifarbentfledermaus, <i>Vespertilio murinus</i> *)					
Zwergfledermaus, <i>Pipistrellus pipistrellus</i>		3	10	7	20
Gattung <i>Pipistrellus</i> unbestimmt, <i>Pipistrellus spec.</i>					
Gattung <i>Myotis</i> unbestimmt, <i>Myotis spec.</i>	3	4	4	3	14
Beobachtungssumme	6	16	27	13	62

*) Arten, die in der ASK für die Umgebung enthalten sind, bei den Begehungen jedoch nicht festgestellt wurden.

Ökologische Gruppe der in Baumhöhlen vorkommenden Fledermausarten

Große Abendsegler – *Nyctalus noctula*; Braune Langohr – *Plecotus auritus*; Rauhauffledermaus – *Pipistrellus nathusii*;; Wasserfledermaus - *Myotis daubentonii*; Mausohr – *Myotis myotis*; Mückenfledermaus – *Pipistrellus pygmaeus*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: siehe oben, Tabelle 1 Bayern: siehe oben, Tabelle 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

(siehe oben, Tabelle 1)

Aufgrund der Art der Betroffenheit genügt hier eine gruppenweise Darstellung:

Diese Fledermausarten nutzen ausschließlich oder häufig Baumhöhlen oder -spalten als Tagesquartier. Diese Strukturen wurden im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen, können jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden

Lokale Population:

Die lokalen Populationen sind aufgrund der Begehungen nicht sicher zu bewerten, bei den häufigen Arten wird jedoch von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen. .

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich befinden sich keine nachgewiesenen Fledermausquartiere. Ein Vorhandensein weniger einzelner Quartiere und das Entstehen neuer Quartiere im Laufe der Abbauzeit können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Vorsorglich sind vor Beginn der Baumfällungen in der Umgebung in geeigneten Waldbereichen 15 Fledermausrundkästen aufzuhängen und bis zum Ende der Abbautätigkeit jährlich von einer Fachkraft zu kontrollieren und zu reinigen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung von Gehölzbeständen gehen potentielle Jagdgebiete für diese Arten verloren. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann durch den geringen Umfang gemessen am verbleibenden Waldbestand ausgeschlossen werden. Unnötige Beeinträchtigungen sind jedoch zu vermeiden. Daher ist eine Beleuchtung der Kiesgrube nicht zulässig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Eine Beleuchtung der Kiesgrube findet nicht statt.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da nach derzeitigem Stand keine potentiellen Fledermausquartiere betroffen sind, kann ein Tötungs- und Verletzungsrisiko durch das Vorhaben für den ersten Bauabschnitt weitgehend ausgeschlossen werden. Vorsorglich ist der jeweils zur Rodung anstehende Baumbestand vorher nochmals auf vorhandene Quartiere zu kontrollieren. Bei vorhandenen potenziellen Quartieren sind diese näher zu untersuchen und bei Fledermausvorkommen die weiteren Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Der jeweils zur Rodung anstehende Baumbestand ist vorher nochmals auf vorhandene Quartiere zu kontrollieren. Bei vorhandenen potenziellen Quartieren sind diese näher zu untersuchen und bei Fledermausvorkommen die weiteren Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mopsfledermaus – *Barbastella barbastellus*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: siehe oben, Tabelle 1 Bayern: siehe oben, Tabelle 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Mopsfledermaus nutzt häufig abstehende Rinde als Tagesquartier, aber auch Baumhöhlen und Spalten an Gebäuden. Diese Strukturen wurden im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen, können jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden

Lokale Population:

Die Mopsfledermaus wurde nur einmal nachgewiesen, daneben gibt es auch Nachweise in der ASK aus der Umgebung. Die lokale Population ist aufgrund der Begehungen nicht sicher zu bewerten, es ist von einem mittel bis schlechtem Erhaltungszustand auszugehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich befinden sich keine nachgewiesenen für die Mopsfledermaus geeigneten Fledermausquartiere. Ein Vorhandensein weniger einzelner Quartiere und das Entstehen neuer Quartiere im Laufe der Abbauzeit können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Vorsorglich sind vor Beginn der Baumfällungen in der Umgebung in geeigneten Waldbereichen 5 für die Mopsfledermaus geeignete Flachkästen aufzuhängen und bis zum Ende der Abbautätigkeit jährlich von einer Fachkraft zu kontrollieren und zu reinigen.
- Zusätzlich sind sobald wie möglich, auf jeden Fall vor Beginn der Fällungen, mindestens 5 Totholzbäume auszuweisen, die zu erhalten sind. Die Bäume sind dauerhaft zu markieren.

Mopsfledermaus – Barbastella barbastellus

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Beseitigung von Gehölzbeständen gehen potentielle Jagdgebiete für diese Arten verloren. Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann durch den geringen Umfang gemessen am verbleibenden Waldbestand ausgeschlossen werden. Unnötige Beeinträchtigungen sind jedoch zu vermeiden. Daher ist eine Beleuchtung der Kiesgrube nicht zulässig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Eine Beleuchtung der Kiesgrube findet nicht statt.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- - - -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Da nach derzeitigem Stand keine potentiellen Fledermausquartiere betroffen sind, kann ein Tötungs- und Verletzungsrisiko durch das Vorhaben für den ersten Bauabschnitt weitgehend ausgeschlossen werden. Vorsorglich ist der jeweils zur Rodung anstehende Baumbestand vorher nochmals auf vorhandene Quartiere zu kontrollieren. Bei vorhandenen potenziellen Quartieren sind diese näher zu untersuchen und bei Vorkommen der Mopsfledermaus die weiteren Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Der jeweils zur Rodung anstehende Baumbestand ist vorher nochmals auf vorhandene Quartiere zu kontrollieren. Bei vorhandenen potenziellen Quartieren sind diese näher zu untersuchen und bei Vorkommen der Mopsfledermaus die weiteren Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäude, die potentiell als Quartierstandort für Fledermäuse geeignet sind, sind vom Vorhaben nicht betroffen. Für die Gruppe der Gebäude bewohnenden Fledermäuse können daher Schädigungen von Lebensstätten und Tötungen oder Verletzungen ausgeschlossen werden. Bezüglich der Störungen im Jagdgebiet gilt das oben gesagte entsprechend.

Im Untersuchungsraum vorhandene und zu erwartende sonstige Säugetiere:

Von der Haselmaus gibt es nur einen Nachweis aus dem Jahr 1984 in mehr als 2,5 km Entfernung. Ein Vorkommen im Planungsgebiet wird aufgrund des weitgehenden Fehlens von Unterwuchs in den Waldbeständen und des geringen Angebots an geeigneten Nahrungsgehölzen ausgeschlossen. Vorkommen der sonstigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich ebenfalls nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Vom Biber gibt es zahlreiche Nachweise, jedoch nur von Gewässern außerhalb des Waldes. Eine Schädigung von Lebensstätten und erhebliche Störungen können daher ausgeschlossen werden.

Tötungen oder Verletzungen sind nicht ganz auszuschließen, wenn die Biber Wanderungen unternehmen. Jedoch ist die Kollisionsgefahr mit Kiesfahrzeugen im Wald weit geringer als auf den öffentlichen Straßen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird daher ausgeschlossen.

4.1.2.2 Reptilien

Aufgrund der Ansprüche der Arten und der bekannten Verbreitung ist hier nur die Zauneidechse zu erwarten. In der ASK gibt es nur alte Nachweise vor 1990 von außerhalb des Waldbereichs. Obwohl ein Vorkommen im Planungsgebiet aufgrund dieser Daten und des geschlossenen Waldbestandes im Umfeld sehr unwahrscheinlich war, wurden bei einer Begehung im Frühjahr 2022 Zauneidechsen festgestellt. Daraufhin wurden zwei weitere Begehungen am 14.06. und 6.07.2022 zur Erfassung der Art durchgeführt. Dabei wurden am 14.06. mindestens vier Exemplare der Zauneidechse gesichtet, am 6.07. ein bis zwei. Eine Suche nach Schlüpflingen am 14.08. brachte noch keine Nachweise. Das Vorkommen der Zauneidechse beschränkt sich hier auf die Böschungsbereiche der vorhandenen alten Kiesgrube. Hier sind im Übergangsbereich von Krautfluren bzw. jungen Gehölzen zur offenen Kiesfläche gute Habitatbedingungen für die Zauneidechse vorhanden. Die Bereiche mit dichtem Bewuchs aus Stauden oder Gehölzen sind wegen der Beschattung dagegen kaum noch geeignet ebenso wie die fast vegetationsfreie zentrale Innenfläche und Böschungsbereiche ohne jegliche Deckung. Somit wird von einer geeigneten Fläche im Randbereich der Kiesgrube von ca. 800 m² ausgegangen. Oberhalb der Grubenböschungen ist der Bewuchs ebenfalls überwiegend zu dicht. Hier wurden keine Zauneidechsen festgestellt. Allerdings könnten einige kleinere Lichtungen als Jagdhabitat noch geeignet sein, daher werden hier weitere 200 m² als potentieller Lebensraum gewertet, insgesamt also ca. 1000 m².

Da durch den Abbau die vorhandenen Habitate verloren gehen, sind rechtzeitig gleichwertige Ersatzhabitate herzustellen. Diese können aufgrund der Abbaufolge nicht in direkter Nachbarschaft angelegt werden. Daher ist auch eine Umsiedlung der Eidechsen erforderlich.

Zauneidechse – *Lacerta agilis*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3
 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen ein Mosaik aus unterschiedlichen Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeit zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig ein enge Bindung an Sräucher oder Jungbäume festzustellen.

Lokale Population:

Aufgrund der Begehungen wurden mehrere Exemplare der Zauneidechse gesichtet. Daher wird ein reproduktives Vorkommen unterstellt. Aufgrund der geringen Flächengröße und der isolierten Lage im Waldgebiet wird eine eher kleine Population vermutet, die sich jedoch wegen der guten Habitateignung durchaus in einem stabilen Erhaltungszustand befinden kann.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach mit gut bis mittel bewertet:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das Eidechsenvorkommen befindet sich inmitten des Eingriffsbereichs. Die vorhandenen Lebensstätten werden im Zuge

Zauneidechse – Lacerta agilis

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

des Kiesabbaus vollständig beseitigt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Ein Jahr bevor Abgrabungen im Bereich der bestehenden Kiesgrube stattfinden, muss ein Ersatzlebensraum nach folgenden Vorgaben hergestellt werden:

Anlage einer neuen Fläche für Zauneidechsen in sonniger Lage mit optimaler Habitatausstattung im Umfang von 1000 m² im neuen Abbaubereich I, sobald hier eine genügend große Teilfläche wieder aufgefüllt ist.

Flächendeckendes Aufbringen von Sand oder überwiegend sandigem Kies bis kiesigem Sand, mindestens 30 cm dick mit zusätzlich folgenden Habitatbausteinen:

Für Eiablageplätze 50 cm dicke Sandhaufen, teils eingegraben, je 15 m² groß und in Abständen von 20 bis 30 m in gut besonnten Bereichen.

Für Winterquartiere Gruben mit Steinschüttung ca. 64/300 mm bis 100 cm Tiefe, je 15 m² groß in Abständen von 20 bis 30 m. Im Inneren sollen größere Steine verwendet werden, damit sich das gewünschte Lückensystem einstellt.

Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze aus Totholz-Haufen, Wurzelstöcken und Asthaufen, im Abstand von maximal 15 m, möglichst an sonnige Gehölzflächen angelehnt, andernfalls zusätzlich Pflanzung von kleinen Gebüschgruppen.

Für Nahrungshabitate sind neben den Ruhe – und Versteckplätzen lückig bewachsene Pionierfluren zu entwickeln mit etwas nährstoffreicherem Boden und Ansaat mit autochthonem Saatgut. Die Pflanzung und Ansaat soll im Jahr vor der Umsiedlung hergestellt werden.

Die Flächen sind für die Dauer der Maßnahme zu unterhalten und zu pflegen. Dabei sind im Dreijahresturnus wechselnde Teilflächen von ca. 30% manuell mit Motorsense oder Balkenmäher zu mähen (Kein Mulchen).

Weitere Details können der „Arbeitshilfe Zauneidechse“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020) und dort zitierter weiterführender Literatur entnommen werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine über den Eingriff in die Lebensstätte hinausgehenden zusätzliche erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Da die vorhandenen Lebensstätten im Zuge des Kiesabbaus vollständig beseitigt werden, ist damit auch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verbunden. Daher sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Da keine Ausweichhabitate in direkter Nähe (maximal 40 m) zum vorhandenen Vorkommen vorhanden sind, müssen die Zauneidechsen vor Beginn des Abbaus im Bereich des derzeitigen Vorkommens in neu hergestellte Habitate (siehe 2.1) umgesiedelt werden.

Für die Umsiedlung müssen an mindestens 10 Terminen über eine komplette Vegetationsperiode hinweg innerhalb mindestens zweier Fangzeiträume im Frühjahr möglichst vor der Paarung und im Spätsommer / Herbst mittels Hand- oder Schlingenfang, unterstützt durch künstliche Verstecke oder mit Reptilienzaun und Fangbehältern gefangen und umgesiedelt werden.

Zauneidechse – Lacerta agilis

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Vor dem Fang sind die vorhandenen Habitate bis auf kleine Reste und bis zum Ende der Fangperiode vollständig abzumähen.

Die Umsiedlung wird erst beendet, wenn nach 10 Terminen und nach dem 10. September an drei aufeinanderfolgenden fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen innerhalb von 14 Tagen keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden.

Es ist sicherzustellen, dass keine Zauneidechsen bis Baubeginn in den Baubereich zurückwandern können. Dazu muss das Ansiedlungsgebiet (siehe CEF-Maßnahme) reptiliensicher vorübergehend eingezäunt werden, jedoch so, dass Eidechsen von außen noch zuwandern können.

Weitere Details können der „Arbeitshilfe Zauneidechse“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020) und dort zitierter weiterführender Literatur entnommen werden

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vorkommen von anderen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für andere Reptilienarten ist daher auszuschließen.

4.1.2.3 Amphibien

Von den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aus der weiteren Umgebung nur Nachweise der Kreuzkröte vorhanden. Darunter auch ein Nachweis aus 2018 in ca. 300 m zum Vorhaben von einem Rohbodenstandort. Da jedoch geeignete Laichgewässer im weiten Umkreis fehlen, muss es sich um eine Wanderung gehandelt haben. Mit einem Einwandern der Art müsste gerechnet werden, wenn sich im Bereich der Kiesgrube temporäre vegetationsarme Kleingewässer bilden.

Kreuzkröte – Epidalea calamita

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: 2

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Kreuzkröte ist eine klassische Pionierart des offenen bis halboffenen, trocken-warmen Geländes mit lockeren und sandigen Böden. Da es kaum noch solche Primärhabitats gibt, besiedelt die Art heutzutage fast ausschließlich Sekundärlebensräume, die offene, vegetationsarme bis -freie Flächen mit Versteckmöglichkeiten sowie kleine und nahezu unbewachsene, temporäre Gewässer mit Flachufern besitzen. Das sind z.B. auch Abbaustellen (meist Kies- und Sandgruben), aber auch Kahlschläge etc.

Zum Laichen bevorzugt die Art eindeutig ephemere fischfreie und sonnige Gewässer, meist flache Pfützen und Tümpel ohne oder nur mit spärlichem Pflanzenbewuchs, aber auch größere Gewässer, wenn sie ähnliche Flachwasserzonen aufweisen und fischfrei sind. Eine strenge Bindung an das Geburtsgewässer ist nicht bekannt.

Kreuzkröte – Epidalea calamita

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Da geeignete Laichgewässer im Vorhabensbereich fehlen, kann ein reproduktives Vorkommen derzeit ausgeschlossen werden. Wie der ASK-Eintrag zeigt, können jedoch Einzeltiere aufgrund ihres Aktionsradius von bis zu 5 km auf Wanderungen auch im Vorhabensbereich erscheinen. Eine ggf. vorhandene lokale Population kann nicht bewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich befinden sich keine geeigneten Laichgewässer. Daher kann nach derzeitigem Stand eine Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da nach derzeitigem Stand keine potentiellen Laichgewässer vorhanden sind, kann ein Tötungs- und Verletzungsrisiko derzeit ausgeschlossen werden. Falls aufgrund des Kiesgrubenbetriebs geeignete Kleingewässer entstehen, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Falls aufgrund des Kiesgrubenbetriebs geeignete Kleingewässer entstehen und von Kreuzkröten besiedelt werden, dürfen sie während der Laich- und Entwicklungszeit nicht beseitigt oder beschädigt werden. Die Gewässer sind gegen den Baustellenverkehr durch Amphibienzäune abzutrennen. Weitere Maßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Anmerkung: Unabhängig von einer Verpflichtung wird vorgeschlagen, nach Möglichkeit ist eine Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde über eine amphibienfreundliche Bewirtschaftung der Kiesgrube abzuschließen, die den Kiesabbau

Kreuzkröte – *Epidalea calamita*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

nicht behindert und Nachteile durch temporäre Amphibienansiedlungen vermeidet.

Für andere Amphibienarten des Anhangs IV sind im Eingriffsbereich ebenfalls keine geeigneten Laichgewässer vorhanden und auch nicht kurzfristig während des Abbaus zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.1.2.4 Schmetterlinge

Vorkommen der Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensbereich nicht bekannt und können aufgrund deren spezieller Ansprüche, des bekannten Verbreitungsgebietes und der Geländebegehung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.1.2.5 Käfer

Für die Käferfauna des Untersuchungsgebiets liegen keine konkreten Daten vor.

Von den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im weiten Umkreis keine Nachweise bekannt und aufgrund ihrer bekannten Verbreitung und Ansprüche auch keine Vorkommen zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.1.2.6 Fische, Libellen, Mollusken

Vorkommen dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund fehlender Gewässer ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Zur Erfassung der Vogelarten erfolgten an insgesamt 5 Tagen im Jahr 2020 Erfassungen zu Vögeln (21.03., 10.04., 10.05., 13.06.2020, sowie am 10.03. abends für Eulen mit Einsatz von Klangattrappen).

In nachfolgenden Tabellen werden die Vogelarten aufgeführt, die bei den Begehungen festgestellt wurden. Bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens werden die Vogelarten ggf. aus Gründen der Übersichtlichkeit zu ökologischen Gilden mit ähnlichen Ansprüchen zusammengefasst.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{*1}	EHZ lokal ^{*1}
Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	g	A
Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	g	A
Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	g	A
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	g	A
Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	g	A
Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	g	B
Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	g	A
Grünspecht	Picus viridis	-	-	u	C
Habicht	Accipiter gentilis	-	V	u	C
Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	g	A
Haubenmeise	Parus cristatus	-	-	g	A
Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	g	A
Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	g	A
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	g	A
Misteldrossel	Turdus viscivorus	-	-	g	A
Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	g	A
Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	g	A
Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	g	A

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{*1}	EHZ lokal ^{*1}
Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	u	B
Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	g	A
Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	g	A
Sperber	Accipiter nisus	-	-	g	B
Tannenmeise	Parus ater				
Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	g	A
Waldbaumläufer	Certhia familiaris				
Waldkauz	Strix aluco	-	-	g	B
Waldohreule	Asio otus	-	V	u	C
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus				
Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	g	A
Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	g	A

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

^{*1} **RL BY** Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 1

EHZ: Erhaltungszustand, **KBR:** kontinentale biogeographische Region

g = günstig, u = ungünstig – unzureichend, s = ungünstig – schlecht

EHZ lokal: A = hervorragend, B = gut, C = mittel – schlecht

Ökologische Gilde der Freibrüter in und an Gehölzen (z.B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status siehe oben Tabelle 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: meist Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

siehe oben Tabelle 3

Diese Arten brüten in oder an Gehölzen frei im Geäst oder auch in der Krautschicht.

Lokale Population:

Diese Vogelarten kommen in der Region meist häufig oder regelmäßig vor und sind im Vorhabensbereich vorhanden oder potenziell als Brutvögel zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

siehe oben Tabelle 2

Ökologische Gilde der Freibrüter in und an Gehölzen (z.B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung einiger Gehölze gehen tatsächliche und mögliche Brutplätze oder Revieranteile der oben genannten Arten durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme direkt verloren. Außerdem ist von weiteren vorübergehenden Brutplatzverlusten im Nahbereich des Baubetriebs durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte auszugehen. Da die beseitigte Gehölzfläche im Verhältnis zur Gesamtwaldfläche vergleichsweise gering ist und im Umfeld ausreichend Ersatzstrukturen vorhanden sind, bleibt daher die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung besteht die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung muss im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutzeit erfolgen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ökologische Gilde der Höhlenbrüter in Bäumen (z.B. Blaumeise, Kleiber Kohlmeise, Tannenmeise)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status siehe oben Tabelle 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: meist Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns
siehe oben Tabelle 3

Diese Arten brüten in oder an Gehölzen frei im Geäst oder auch in der Krautschicht.

Lokale Population:

Diese Vogelarten kommen in der Region meist häufig oder regelmäßig vor und sind im Vorhabensbereich vorhanden oder potenziell als Brutvögel zu erwarten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

siehe oben Tabelle 2

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Bestandsaufnahme im Jahr 2020 konnten keine Brutnachweise dieser Arten im Abbaubereich erbracht werden. Im Laufe der Abbauphasen könnten jedoch neue Bruthöhlen entstehen. Durch die Rodungen könnten dann Brutplätze oder Revierteile der oben genannten Arten durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme direkt oder durch Effekte des Baubetriebs indirekt verloren gehen.

Da die beseitigte Gehölzfläche im Verhältnis zur Gesamtwaldfläche vergleichsweise gering ist und davon auszugehen ist, das im Umfeld ausreichend Ersatzstrukturen vorhanden sind, bleibt daher die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Vorsorglich sind vor Beginn der Rodungen 10 Nistkästen für Höhlenbrüter in den angrenzenden zu erhaltenden Waldbereichen aufzuhängen und bis zum Ende der Abbautätigkeit jährlich von einer Fachkraft zu kontrollieren und zu reinigen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ - - -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ - - -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung besteht die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.

Ökologische Gilde der Höhlenbrüter in Bäumen (z.B. Blaumeise, Kleiber Kohlmeise, Tannenmeise)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung muss im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutzeit erfolgen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Habicht

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status siehe oben Tabelle 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns
 siehe oben Tabelle 3

Der Habicht brütet in Nadel-, Laub- und Mischwäldern, wenn ein genügendes Nahrungsangebot vorhanden ist.

Lokale Population:

Der Habicht ist ein spärlicher Brutvogel der Region. Ein Brutplatz existiert westlich des Vorhabensgebiets, ca. 150 m westlich des Nord-Süd-verlaufenden Forstwegs (geplante Kiestransportroute). Hier befinden sich zwei Horste, die wechselnd genutzt werden. Brutnachweise gibt es aus den Jahren 2019 und 2020.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Rodungen gehen keine Brutplätze direkt verloren. Ein Brutplatzverlust durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte ist aufgrund des Abstands zum Weg von ca. 150 m nicht anzunehmen. Laut LfU soll eine Horstschutzzone zur Brutzeit (Anfang März bis Mitte Juli) im Umkreis von 100 m eingehalten werden, was hier der Fall ist. In der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ wird kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen angegeben und eine Fluchtdistanz von 200 m. Da der Forstweg bereits jetzt von Erholungssuchenden, Jägern, Forstarbeitern etc. regelmäßig genutzt wird, ist hier ein Gewöhnungseffekt anzunehmen. Vorsorglich sind die Rodungen zusätzlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit des Habichts.

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- - - -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann aus den unter 2.1

Habicht

Europäische Vogelart nach VRL

beschriebenen Gründen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit des Habichts
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da sich der Horst außerhalb des Rodungsbereichs befindet, besteht keine Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ---

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status siehe oben Tabelle 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns
 siehe oben Tabelle 3

Der Sperber brütet in Nadel-, Laub- und Mischwäldern, der Brutplatz selbst liegt meist im Nadelholzdickicht.

Lokale Population:

Der Sperber ist ein spärlicher Brutvogel der Region. Ein Brutnachweis war nicht festzustellen. Der Fund einer Mauserfeder zeigt zumindest eine gelegentliche Nutzung des Gebiets zur Jagd an. Durch den vorhandenen Habicht-Brutplatz meidet der Sperber vermutlich die unmittelbare Umgebung. Brutnachweise gibt es auch in der ASK nicht.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Rodungen gehen keine Brutplätze direkt verloren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- ---
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- ---

Sperber

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann aus den unter 2.1 beschriebenen Gründen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Da sich kein Horst im Rodungsbereich befindet, besteht keine Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ ---

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Rotmilan**

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status siehe oben Tabelle 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel in der Umgebung

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

siehe oben Tabelle 3

Horststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland.

Lokale Population:

Der Rotmilan breitet sich zwar in der Region langsam aus, ist aber insgesamt immer noch ein seltener Brutvogel. Im Umfeld des Vorhabensgebiets liegen jedoch laut ASK mehrere Brutnachweise aus den Jahren 2018 und 2019. Die Mindestentfernung beträgt ca. 500 m.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Rotmilan		Europäische Vogelart nach VRL
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die geplanten Rodungen gehen keine Brutplätze direkt verloren. Ein Brutplatzverlust durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte ist aufgrund des Abstands von ca. 500 m nicht anzunehmen. Laut LfU soll eine Horstschutzzone zur Brutzeit (Anfang März bis Ende Juli) im Umkreis von 300 m eingehalten werden, was hier der Fall ist. In der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ wird kein spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen angegeben und eine Fluchtdistanz von 300 m. Diese Werte sind durch den Abstand des nächsten Horstes zum Abbaubereich mehr als eingehalten. Vorsorglich sind die Rodungen zusätzlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit des Rotmilans. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ - - - <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann aus den unter 2.1 beschriebenen Gründen ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit des Rotmilans. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ - - - <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG</p> <p>Da sich die Brutplätze außerhalb des Rodungsbereichs befinden, besteht keine Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ - - - <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Waldkauz (Wz), Waldohreule (Wo)		Europäische Vogelart nach VRL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status siehe oben Tabelle 3 Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p style="text-align: center;">Status: Brutvogel (Wz), vermutlich Brutvogel der Umgebung (Wo)</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u> siehe oben Tabelle 3</p>		

Waldkauz (Wz), Waldohreule (Wo)

Europäische Vogelart nach VRL

Waldkauz und Waldohreule brüten in Nadel-, Laub- und Mischwäldern.

Lokale Population:

Waldkauz und Waldohreule sind regelmäßige spärliche Brutvögel der Region. Der Waldkauz wurde zur Balzzeit rufend festgestellt. Ein Brutplatz wurde nicht gefunden und ist für das engere Vorhabensgebiet aufgrund der benötigten großen Baumhöhlen auszuschließen.

Die Waldohreule wurde nur als Totfund (Rupfung eines Habichts) und anhand von Gewölfefunden unter Ruhebäumen festgestellt. Da sie sehr leise rufen, ist eine Brut nicht auszuschließen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Rodungen gehen keine Brutplätze direkt verloren. Ein Brutplatzverlust durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte ist nicht anzunehmen. Zudem sind ausreichend Ausweichflächen vorhanden. Vorsorglich sind die Rodungen zusätzlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit.

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ - - -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit.

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ - - -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung kann eine die Gefahr von Verletzungen oder Tötungen zumindest für die Waldohreule nicht völlig ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Die Beseitigung der Gehölze zur Baufeldfreimachung muss im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) außerhalb der Brutzeit erfolgen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status siehe oben Tabelle 3

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: meist Brutvögel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns
siehe oben Tabelle 3

Der Schwarzspecht brütet im geschlossenen Wald, in Altbeständen von Laub-, Misch- und Nadelwäldern mit ausreichend Altbäumen zum Anlegen der Bruthöhlen.

Lokale Population:

Der Schwarzspecht ist noch ein häufiger Brutvogel der Region. Ein Brutplatz existiert westlich des Vorhabensgebiets, ca. 200 m westlich des Nord-Süd-verlaufenden Forstwegs (geplante Kiestransportroute). Hier befinden sich mehrere Höhlenbäume, Brutnachweise gibt es aus dem Jahr 2009. Aufgrund regelmäßigen Verhörens und frischer Hackspuren ist auch für 2020 eine Brut sehr wahrscheinlich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Rodungen gehen keine Brutplätze direkt verloren. Ein Brutplatzverlust durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte ist aufgrund des Abstands zum Weg von ca. 150 m nicht anzunehmen. Da der Forstweg bereits jetzt von Erholungssuchenden, Jägern, Forstarbeitern etc. regelmäßig genutzt wird, ist hier ein Gewöhnungseffekt anzunehmen. Vorsorglich sind die Rodungen zusätzlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit des Schwarzspechts.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- - - -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigt, kann aus den unter 2.1 beschriebenen Gründen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit des Schwarzspechts
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- - - -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da sich der Horst außerhalb des Rodungsbereichs befindet, besteht keine Gefahr von Verletzungen oder Tötungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Schwarzspecht

Europäische Vogelart nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kurze Anmerkungen zu weiteren erwähnenswerten Arten, die im Abbaubereich selbst kein Brutvorkommen haben:

Vom **Uhu** gibt es einen Brutnachweis aus 2019 bei Ingstetten in ca. 4 km Entfernung. Das Vorhabensgebiet liegt wahrscheinlich im Einzugsbereich für die Jagd. Eine Schädigung von Lebensstätten, erhebliche Störungen sowie Tötungen oder Verletzungen können jedoch ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** und der **Schwarzmilan** wurden laut ASK nur jeweils einmal in der Umgebung beobachtet. Ein Brutvorkommen ist nicht vorhanden.

Der Baumpieper ist in der ASK nur ein älterer Nachweis in ca. 500 m Entfernung vom Vorhabensgebiet einmal ohne Brutnachweis enthalten. Schädigungen können ausgeschlossen werden. Die Art könnte eventuell von Auflichtungen und Strukturanreicherungen profitieren.

Das Vorkommen anderer ökologischer Gruppen von Vogelarten im Vorhabensbereich und engeren Umfeld ist aufgrund der Ansprüche und der Geländebegehungen auszuschließen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher für die europäischen Vogelarten bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

5 Fazit

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

Für die europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erfüllt.

6 Literaturverzeichnis

Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung (ASK), Auszug vom 03.07.2017

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2005): Brutvögel in Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 2004): Fledermäuse in Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg., 1998): Libellen in Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetangebot
http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/rote_liste_tiere/index.htm): Rote Listen gefährdeter Tiere
Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetangebot
http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/rote_liste_pflanzen/index.htm): Rote Listen gefährdeter Pflanzen
Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Internetangebot
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>): Arteninformationen zu den saP-relevanten
Tier- und Pflanzenarten, Abruf am 05.01.2018

Brugger Landschaftsarchitekten (2018): Erläuterungsbericht

Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz in Bayern e.V. (Hrsg., 2020): Amphibien- und
Reptilien in Bayern

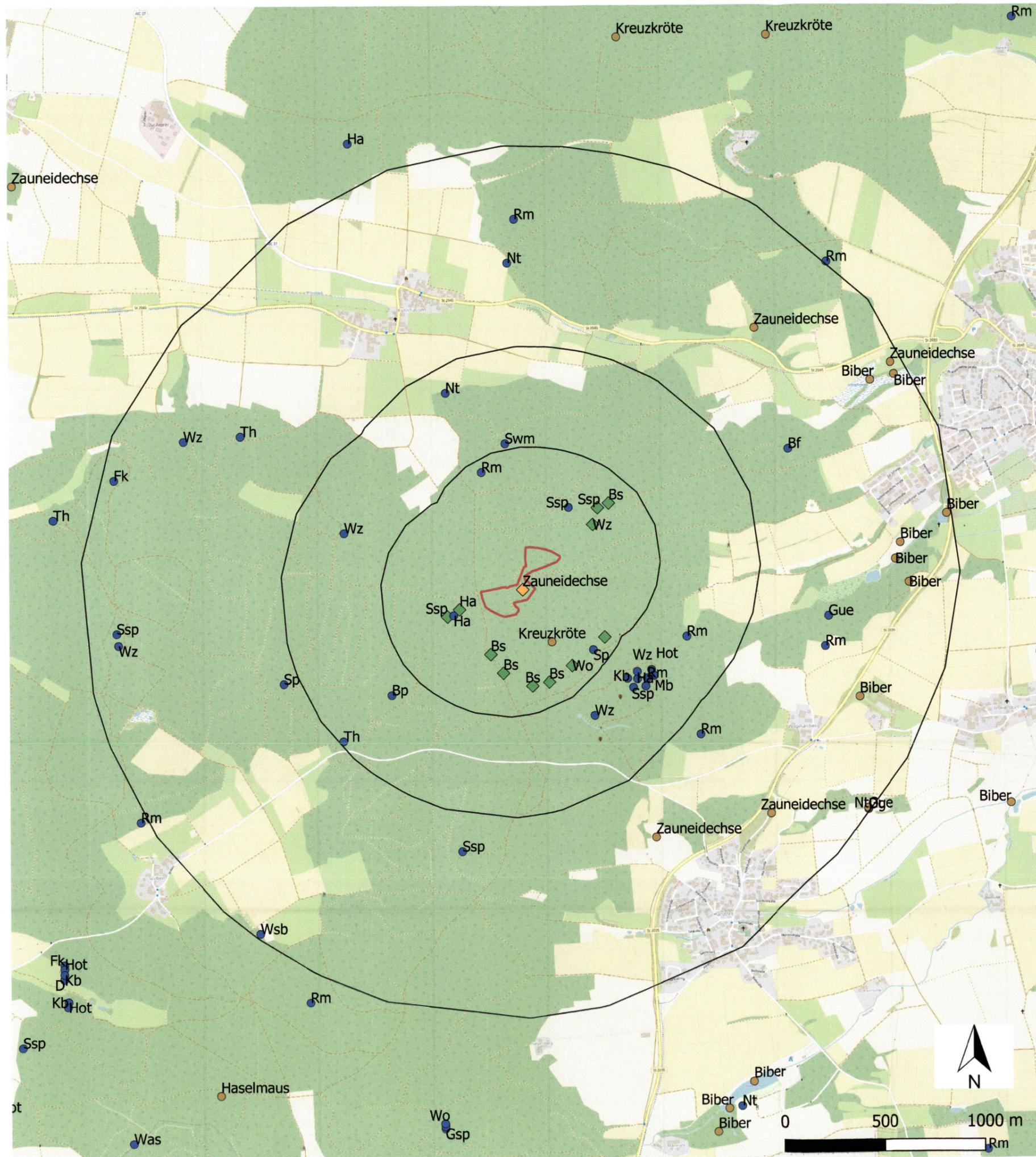
Schönfelder, P., Bresinsky, A., 1990: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns

Südbeck, P. et al. (Hrsg.), 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Wüst, W., 1979 u. 1986: Avifauna Bavariae, Band I und II

Dachau, 10.01.2021 / 13.12.2022

H. G. G. G.



Legende

- Plangebiet
- Gepuffert, mit 500 m, 1000 m, 2000 m

Fundpunkte bedeutsamer Arten

- FFH-Arten aus der ASK
- relevante Vogelarten aus der ASK
- ◆ relevante Vogelarten aus der Kartierung
- ◆ Reptilienarten aus der Kartierung

Abkürzungen:

- Bf Baumfalte
- Bp Baumpiepe
- Bs Buntspecht
- D Dohle
- Dg Dorngrasmücke
- Fk Fichtenkreuzschnabel
- Gsp Grauspecht
- Gue Grünspecht
- Ha Habicht
- Hot Hohлтаube
- Kb Kernbeißer
- Nt Neuntöter
- Rm Rotmilan
- Se Schleiereule
- Sp Sperber
- Ssp Schwarzspecht
- Swm Schwarzmilan
- Th Tannenhäher
- Was Waldschnepfe
- Wo Waldohreule
- Wsb Wespenbussard
- Wz Waldkauz

Kies- / Sandabbau und Erdauffüllung Markt Pöttmes

Fl.-Nr. 2040 und 2041, Gemarkung Pöttmes

Übersichtskarte bedeutsamer Artnachweise

Auftraggeber:
Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG
Beethovenstraße 4
86633 Neuburg

Planverfasser:
Hartmut Lichti
Landschaftsarchitekt bdla
Otto-Hahn-Straße 14
85221 Dachau

Maßstab: 1:20.000

Datum: 11.01.2021 / 14.08.2022

Geobasisdaten: Open Street Map